



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Initiative 3 Rosen e.V.
Greenpeace Aachen
NABU Aachen
IPPNW Aachen
Drei Rosen-Straße 30
52066 Aachen

30.11.2020
Seite 1 von 4

Falk Schulze LL.M.
Telefon: 0211 4566-760
Telefax: 0211 4566-773
falk.schulze@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Zwischenlagers auf dem Gelände des Kernkraftwerks Tihange/Belgien

Ihr Schreiben vom 03.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 03.06.2020 an Frau Ministerin Heinen-Esser. Frau Ministerin hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten. Ihr ebenfalls an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) gerichtetes Schreiben wurde vom MWIDE zuständigkeitshalber zur Beantwortung an das Umweltministerium weitergeleitet.

Sie bitten um Informationen und Hinweise zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der bisher unterbliebenen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Errichtung des Zwischenlagers auf dem Gelände des Kernkraftwerks Tihange. Ferner weisen Sie auf das eingeleitete Endlagersuchverfahren in Belgien hin mit der Bitte um Einforderung einer grenzüberschreitenden Beteiligung.

In Abstimmung mit dem MWIDE möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

1) Bezüglich des Zwischenlagers am Standort Tihange ist zunächst festzuhalten, dass die formale Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Zwischenlagers am 26.01.2020 erteilt wurde. Teil des Genehmigungsverfahrens war ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die aber nur auf belgischem Territorium stattfand. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erörtert und bewertet die radiologischen Auswirkungen des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Vorhabens in Normal- und Unfallsituationen auch in Bezug auf weiter entfernte Gebiete. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dieses Ergebnis ist im Detail in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie des Weiteren in der nichttechnischen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie niedergelegt:

<https://fanc.be/de/dossiers/bearbeitung-befindliche-genehmigungsdossiers/tihange-projekt-spent-fuel-storage-facility>.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung wurde demnach nicht durchgeführt.

Das MULNV bedauert diese Entscheidung und wird gemeinsam mit dem MWIDE und dem Innenministerium die bestehenden Kontakte im Rahmen der Gremienarbeit auf Expertenebene (insbesondere die deutsch-belgische Nuklearkommission DBNK) nutzen, um seinem Bedauern gegenüber dieser Vorgehensweise Ausdruck zu verleihen. Ferner soll im Rahmen der DBNK gemeinsam mit dem Bund darauf hingewirkt werden, im Fall weiterer Vorhaben zur Errichtung von Zwischenlagern am Verfahren beteiligt zu werden.

Die von Ihnen angesprochenen Beschwerden gegenüber der EU-Kommission sowie dem Umsetzungsausschuss der Espoo-Konvention (Implementation Committee) sieht das MULNV wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten und fehlender nachträglicher Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren als nicht zielführend an.

Die zentrale Frage, inwieweit erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen anzunehmen sind, ist von der belgischen Seite beantwortet worden. Dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz liegt dazu eine Stellungnahme des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) vor, in der die Bewertung der belgischen Genehmigungsbehörde für plausibel erachtet wird.

Insoweit liegt hier im Vergleich zur Beschwerdekongstellations von 2016 in Bezug auf die Laufzeitverlängerungen von Doel 1 und 2 eine andere Kongstellations vor, da in diesen Fällen eine UVP komplett unterblieben ist. Die fehlende UVP war Kern der diesbezüglichen Entscheidung des EuGH vom 29.07.2019 (Rechtssache C 411/17).

Ebenso verhält es sich bei einer möglichen Beschwerde gegenüber dem Espoo-Implementation Committee.



Eine andere Bewertung in Bezug auf die Entscheidung über eine Beschwerde ergibt sich außerdem aus der Einrichtung der seit nunmehr drei Jahren bestehenden deutsch-belgischen Nuklearkommission DBNK. Das regelmäßige Arbeitstreffen von Experten der deutschen und belgischen Atomaufsichtsbehörden ist zentrales Element des deutsch-belgischen Nuklearabkommens, das Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und der belgische Vizepremier Jan Jambon Ende 2016 unterzeichnet hatten. Von deutscher Seite nehmen sowohl Experten des Bundesumweltministeriums als auch Vertreter der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz teil, seitens Belgien Experten der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANC).

Dieses Gremium dient unter anderem der gegenseitigen Unterrichtung und dem Austausch von Informationen. Es umfasst wie das zugrunde liegende Nuklearabkommen Fragen der nuklearen Sicherheit sowie des Strahlenschutzes und soll prioritär genutzt werden, um Fragen zwischen den beiden Staaten zur Sicherheit der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen zu klären.

Weiterführende Angaben zum deutsch-belgischen-Nuklearabkommen finden Sie unter:

<https://www.bmu.de/faqs/deutsch-belgisches-atomabkommen/>

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Ihnen als Verbände oder als Einzelperson ebenfalls die Möglichkeit offensteht, Beschwerde gegen die Maßnahme des betreffenden EU-Mitgliedstaates (hier: behördliche Genehmigung ohne grenzüberschreitende UVP) bei der EU-Kommission einzulegen.

2) Sie thematisieren ebenfalls das mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) eingeleitete Endlagersuchverfahren in Belgien. Das bisher auf belgischer Seite zu registrierende Vorgehen, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP ohne eine aktive Beteiligung der deutschen Bürgerinnen und Bürger sowie der deutschen Behörden auf Bundes- und Landesebene durchzuführen, sieht die Landesregierung mit Sorge und hält diese Vorgehensweise mit den völker- und europarechtlichen Vorgaben zur grenzüberschreitenden SUP und UVP für unvereinbar, da hier aufgrund der möglichen Festlegung grenznaher Standorte auch Umweltauswirkungen auf deutschem Gebiet nicht auszuschließen sind. Die Landesregierung wird dieses Thema weiterhin verfolgen und sich aktiv für eine grenzüberschreitende Beteiligung einbringen.



So hat sich Frau Ministerin Heinen-Esser mit ihrem Ministerkollegen Herrn Wirtschaftsminister Prof. Andreas Pinkwart bereits in einer ersten gemeinsamen Stellungnahme vom 12.06.2020 an die zuständige belgische Behörde gewandt und die nordrhein-westfälische Position zum Ausdruck gebracht. Diese Stellungnahme finden Sie auch im Internet auf der Seite des Umweltministeriums NRW unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/pla-nungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung>

Des Weiteren hat der Landtag NRW auf Antrag der Regierungsfractionen (LT-Drs. 17/9817) mit Beschluss vom 24.06.2020 die Landesregierung beauftragt, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese bei der belgischen Regierung um Beteiligung am SUP-Verfahren ersucht. Dafür wird die Landesregierung die notwendigen Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Falk Schulze)